

9. 1. Ist für die Scheidung norwegischer Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, die deutsche Gerichtsbarkeit begründet?

2. In welchem Umfange sind die Grundsätze des § 55 EheG. auf die Scheidung einer Ausländer Ehe anwendbar, falls das Heimatrecht des Mannes, wie das norwegische Recht, für die Scheidung der in Deutschland wohnhaften Ehegatten auf das deutsche Recht zurückverweist?

3. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Scheidung.

EG. z. BGB. Art. 27. EheG. § 55. ZPO. § 606.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1941 i. S. Ehemann H. (kl.)
w. Ehefrau H. (Bekl.). IV 126/41.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1886 geborene Kläger und die im Jahre 1890 geborene Beklagte haben am 18. Oktober 1913 vor dem Standesamt D. die Ehe geschlossen. Der Kläger ist Norweger. Die Beklagte besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Durch die Eheschließung mit dem Kläger hat sie diese verloren und die norwegische Staatsangehörigkeit erlangt. Aus der Ehe sind drei in den Jahren 1914, 1920 und 1922 geborene Kinder hervorgegangen. Seit dem Jahre 1922 wohnen die Parteien in Deutschland. Der Kläger ist seit dieser Zeit Vorstand einer Aktiengesellschaft in H. Am 17. Oktober 1937 verließ er die eheliche Wohnung. Seitdem leben die Parteien getrennt.

Der Kläger begehrt mit der Klage Scheidung der Ehe auf Grund des § 55 EheG. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

I. Da beide Parteien Ausländer sind, konnte die Scheidungsklage nach § 606 Abs. 4 ZPO. in der bisher geltenden Fassung in Deutschland nur erhoben werden, wenn das deutsche Gericht auch

nach den norwegischen Gesetzen zuständig war. Diese Voraussetzung ist gegeben. Norwegen nimmt für die Scheidung seiner Staatsangehörigen keine ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch, erkennt vielmehr die von einem zuständigen ausländischen Gericht erlassenen Scheidungsurteile an (Bergmann Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht 2. Aufl. 1. Bd. S. 433; Staudinger-Raape Bem. F II 2 k β Nr. 9 zu Art. 17 EG. z. BGB.; Weiske im RGRKomm. z. BGB. Bem. 10 A c zu § 46 EheG.; Jonas-Pohle ZPD. Bem. III 2 a zu § 606; OLG. Celle in JW. 1926 S. 388 Nr. 3); das ist auch durch eine Auskunft des Norwegischen Justiz- und Polizeiministeriums vom 1. März 1932 bestätigt worden. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts D. war sowohl nach dem norwegischen Recht (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes, betr. Eheschließung und Auflösung der Ehe, vom 15. Mai 1918¹⁾) gegeben, da die Parteien im Bezirke dieses Gerichts ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, als auch nach deutschem Recht (§ 606 Abs. 1 ZPD. bisheriger Fassung), da der Kläger bei diesem Gericht seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Landgericht D. wäre übrigens auch nach § 606 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 ZPD. in der seit dem 1. November 1941 geltenden Fassung (§ 19 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 [RGBl. I S. 654]) zuständig.

II. Sachlich geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß für die Scheidung der Ehe der Parteien die deutschen Gesetze maßgebend sind, weil die Parteien ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und das norwegische Recht in diesem Fall auf das deutsche Recht zurückverweist (Art. 27 EG. z. BGB.).

III. Daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt. Die Zerrüttung der Ehe hat nach der Annahme des Berufungsgerichts der Kläger mindestens ganz überwiegend verschuldet. Hiergegen wendet sich die Revision mit der Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Vernehmung der Zeugen abgelehnt, die der Kläger dafür benannt hatte, daß er sich schon seit 1926 bei Dritten über seine ehelichen Verhältnisse beklagt habe. Die Revision ist der Auffassung, die Zeugenaussagen würden, auch wenn man aus ihnen nicht auf ein Verschulden der Beklagten schließen wolle, ergeben haben, daß für den Kläger die

¹⁾ Bergmann a. a. O. S. 433, 447. D. G.

Ehe schon vor 1936 zerrüttet und seine Gefühle für die Beklagte erloschen gewesen seien, so daß die Anknüpfung seiner Beziehungen zur H. die Folge, nicht die Ursache des Erlöschens der inneren ehelichen Bindungen gewesen sei. Diese Rüge kann nicht als begründet angesehen werden. Auch das Berufungsgericht nimmt an, daß es, selbst wenn von den früheren Verstößen des Klägers gegen die eheliche Treupflicht abgesehen werde, infolge der grundverschiedenen Wesensart der Parteien schon früher immer einmal Spannungen und Streitigkeiten zwischen ihnen gegeben habe. Jedoch zieht es daraus, daß die Parteien noch im Jahre 1936 im besten Einvernehmen eine gemeinsame Sommerreise gemacht und damals sowie noch im Jahre 1937 miteinander geschlechtlich verkehrt haben, den Schluß, daß es sich bei den Spannungen und Streitigkeiten immer nur um vorübergehende Entzweigungen gehandelt habe, daß es also in der Ehe der Parteien mindestens bis 1936 „leiblich gegangen“ sei. Dieser Stellungnahme des Berufungsgerichts standen die vom Kläger unter Zeugenbeweis gestellten Tatsachen nicht entgegen. Dann läßt es sich aber rechtlich nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht die zum mindesten überwiegende Ursache der schließlich eingetretenen unheilbaren Ehezersüttung darin erblickt hat, daß der Kläger seit dem Jahre 1935 die Beziehungen zur H. angeknüpft, sie später immer enger gestaltet und deswegen im Oktober 1937 die Beklagte verlassen hat.

IV. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs erörtert das Berufungsgericht zunächst, inwieweit die dem Schutze völkischer Belange dienenden Grundsätze des § 55 EheG. auf die Scheidung einer Ausländerehe anwendbar seien. Der Kläger vertritt insoweit den Standpunkt, daß das deutsche Recht, wenn es maßgebend sei, auch in vollem Umfang angewandt werden müsse. Dagegen ist die Beklagte der Auffassung, daß der den § 55 EheG. beherrschende Grundgedanke, der die Lösung inhaltlos gewordener Ehen mit Rücksicht auf die völkischen Belange fordere, für die Beurteilung ihrer Ehe auszuscheiden habe, da die Wahrung der norwegischen Volksbelange nicht der Zweck dieser Vorschrift sei. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Parteien in Deutschland leben und ihre Ehe inmitten des deutschen Volkes führen, und weiter ausgeführt, daß, wenn die deutschen völkischen Belange es erheischen, eine Ehe hochzuhalten und die durch sie begründeten Pflichten ernst

zu nehmen und demgemäß einem gegenteiligen Verhalten von Ehegatten, weil den völkischen Belangen schädlich, entgegenzutreten, dies grundsätzlich auch für die Ehe der Parteien gelte. Wird eine Ehe inmitten des deutschen Volkes geführt, so tritt auch ihre Zerrüttung in Deutschland in die Erscheinung. Daraus ist, wie zu den Ausführungen des Berufungsgerichts ergänzend bemerkt werden mag, auch, und zwar in erster Reihe, zu folgern, daß entsprechend dem Grundgedanken des § 55 EheG., wonach unheilbar zerrüttete und daher inhaltlos gewordene Ehen grundsätzlich zu scheiden sind, die Beachtung des Widerspruchs auch bei Ausländerehen, sofern für ihre Scheidung deutsches Recht maßgebend ist, die Ausnahme bleiben muß. Auch bei Ausländerehen ist aber für die zur Beurteilung der Beachtlichkeit des Widerspruchs vorzunehmende Abwägung von den Belangen der deutschen Volksgemeinschaft auszugehen. Daraus können sich unter Umständen Besonderheiten gegenüber dem Fall ergeben, daß es sich um die Scheidung einer Ehe zwischen Deutschen handelt.

Für die Entscheidung über das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel kommt es auf diese Erörterungen im Ergebnis nicht an, da das Berufungsgericht — dem Standpunkte des Klägers folgend — den Widerspruch der Beklagten auf seine Beachtlichkeit nach denselben Grundsätzen geprüft hat, die für deutsche Ehegatten gelten. Auf Grund dieser Prüfung ist das Berufungsgericht dazu gelangt, besondere Umstände als gegeben anzusehen, welche die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Parteien seien, wie es ausführt, seit 28 Jahren verheiratet. Aus der Ehe seien drei Kinder hervorgegangen. Die Beklagte sei jetzt 51 Jahre alt und krank, also nicht mehr imstande, sich selbst ihren Unterhalt zu verdienen. Ihr Unterhaltsanspruch sei gefährdet, wenn der Kläger die von ihm beabsichtigte neue Ehe mit der H. eingehe. Zwar seien die Verhältnisse des Klägers jetzt so, daß er mühelos die Beklagte und die H. unterhalten könne. Die Verhältnisse könnten sich aber ändern. Der Kläger stehe als Norweger einem Betriebe vor, der wehrwirtschaftliche Aufträge habe; er könne die Stellung verlieren. Die Entwicklung nach dem Kriege sei nicht zu übersehen. Die Beklagte habe in der langjährigen Ehe ihre Pflicht dem Manne und den Kindern gegenüber getan. Auch der Kläger könne ihr keinen ernstlichen Vorwurf machen. Sinegogen habe der Kläger gegen seine Pflichten schwer gefehlt; er

habe sich schon in den ersten Jahren der Ehe und jetzt wieder mit der S. seit 1935 hemmungslos über seine eheliche Treupflicht hinweggesetzt. Die Beklagte habe viel Unrecht verwinden müssen. Jetzt wolle der Kläger seine langjährige Lebensgefährtin, die alt, reizlos und ihm unbequem geworden sei, beiseite schieben, weil er sich wieder einmal auf Grund seiner leichtfertigen Auffassung über die durch die Ehe begründeten Pflichten einer jüngeren, reizvolleren Frau zugewandt habe. Ein solches Verhalten widerspreche jedem sittlichen Empfinden und sei unvereinbar mit den Belangen der Volksgesamtheit; denn die Ehe solle ein Bund fürs Leben sein. Die Belange der Volksgesamtheit verlangten gebieterisch, daß die Auffassung von dem Ernste der Ehe und der mit ihr übernommenen Pflichten im Volk erhalten bleibe. Für die Lösung der Ehe habe der Kläger im wesentlichen nur vorbringen können, die Ehe sei einmal zerbrochen und es zehre an seiner Schaffenskraft, wenn er an dieser Fessel festgehalten und an der Formung eines neuen Lebens verhindert werde. Es solle nicht verkannt werden, daß dies ein ernst zu nehmendes Vorbringen sei, aber es genüge nicht, um hier entscheidend in die Waagschale zu fallen.

Zuzugeben ist der Revision, daß die Möglichkeit einer Änderung der Einkommensverhältnisse des Klägers so entfernt ist, daß sie nach der Lebenserfahrung sowie nach dem bisherigen und dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge kaum in Betracht gezogen werden kann. Der Bestand des angefochtenen Urteils wird jedoch hierdurch nicht in Frage gestellt. Wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, ist der Ehefrau die mit der Scheidung in jedem Falle verbundene Erschütterung ihrer Lebensgrundlage unter Umständen selbst dann nicht zuzumuten, wenn eine wirtschaftliche Gefährdung nicht besteht. Ein solcher Fall ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier gegeben. Das eheliche Zusammenleben der Parteien hat eine Dauer von 24 Jahren erreicht. Mag es auch schon früher mitunter getrübt gewesen sein, so trifft doch hieran die Beklagte keine Schuld. Sie hat vielmehr durch die Nachsicht, die sie gegenüber den schon in den ersten Ehejahren vorgekommenen Treubrüchen des Klägers gezeigt hat, den Fortbestand der Ehe ermöglicht, in der danach noch zwei weitere Kinder geboren worden sind. Der Beklagten kann auch nicht mit der Revision entgegengehalten werden, daß sie besser getan hätte, schon früher die Lösung

der Ehe von sich aus herbeizuführen. Hieran war sie durch das Vorhandensein mehrerer ihrer Betreuung bedürftiger Kinder gehindert. Nachdem die Beklagte alle ihre guten Jahre dem Kläger geopfert hat, in der Ehe krank geworden ist und beide Parteien die Höhe des Lebens bereits überschritten haben, hat der Kläger seine Neigung einer jüngeren Frau zugewandt und ihretwegen die Beklagte verlassen. Wenn das Berufungsgericht bei einer solchen Sachlage das Festhalten des Klägers an den durch die Ehe übernommenen Pflichten für sittlich gerechtfertigt erklärt, so liegt dem nicht der Gedanke einer Bestrafung des Klägers zugrunde. Die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigt sich vielmehr durch das sittlichem Empfinden entsprechende Gebot der Rücksichtnahme auf die nach einwandfreier Erfüllung ihrer ehelichen und mütterlichen Pflichten in der Ehe alt und krank gewordene Beklagte. Daß die Befreiung des Klägers von dem inhaltlos gewordenen Ehebande für seine Schaffenskraft erwünscht wäre, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es liegt aber auf dem Gebiete der dem Richter zustehenden Beurteilung, wenn das Berufungsgericht diesen Gesichtspunkt gegenüber den für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Umständen hat zurücktreten lassen. Die vom Kläger beabsichtigte eheliche Verbindung mit der S. ist schon mit Rücksicht auf den Altersunterschied von 28 Jahren vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus nicht so erwünscht, daß sie maßgeblich zugunsten der Lösung der Ehe der Parteien ins Gewicht fallen könnte. Daher braucht nicht geprüft zu werden, ob diese Verbindung vom Standpunkte der deutschen Volksgemeinschaft aus nicht noch besonders deshalb unerwünscht ist, weil der Kläger Ausländer ist und daher seine Ehefrau sowie die aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder ebenfalls Ausländer werden würden.

Nach alledem läßt sich dem Berufungsgericht, mag ihm auch in der Begründung des angefochtenen Urteils nicht allenthalben beizupflichten sein, jedenfalls im Ergebnis nicht darin entgegen-treten, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung beachtlich ist.